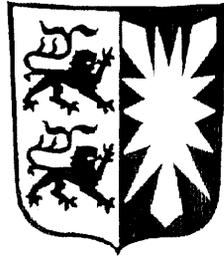




Ausfertigung  
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
 VERWALTUNGSGERICHT**



Ausgefertigt

Schleswig, den 10. AUG. 2011

[Signature]  
 Als Urkundsbeamtin des Schlesw. Hochverwaltungsgerichts

Az.: 12 A 242/08

Abschr.	FK	zK/St	Erl.
Mo.	EINGEGANGEN  11. Aug. 2011		Rückspr.
Wb.			Rückruf
			Rückg. A.
			z.A.
			Wvl.
			EB an

Köppen, Müller & Seidel  
Rechtsanwälte

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,  
 Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 964/08/AK-As/RA -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
 vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,  
 Haart 148, 24539 Neumünster

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Domdey als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02. und 09. Oktober 2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger das Asylverfahren durchzuführen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden je zur Hälfte geteilt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Am 04. August 2008 wurde der aus Afghanistan stammende Kläger ohne Personalpapiere von der dänischen Polizei festgenommen und der deutschen Polizei übergeben. Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Flensburg vom 05. August 2008 wurde der Kläger in Abschiebehaft genommen. Am 28. August 2008 stellte der Kläger einen Asylantrag. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 29. August 2008 gab der Kläger u.a. an, auf dem Landweg über Griechenland in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Am 15. September 2008 richtete das Bundesamt daraufhin ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II Verordnung an Griechenland. Mit Schreiben vom 29. September 2008 erklärten die griechischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers gemäß Art. 10 Abs. 1 Dublin II-VO.

Mit Bescheid vom 02. Oktober 2008 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig sei (Ziffer 1) und ordnete seine Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 2). Einen am 08. Oktober 2008 gestellten Antrag des Klägers, dem Bundesamt bis zum 31. Dezember 2008 vorläufig zu untersagen, ihn nach Griechenland zu überstellen, lehnte das hiesige Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 13. Oktober 2008 ab (Az. 12 B 58/08). Am 15. Oktober 2008 erhob der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 02. Oktober 2008 Klage beim Verwaltungsgericht. Seinen gleichzeitig gestellten Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen,

lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 16. Oktober 2008 ab (Az. 12 B 60/08). Am 17. Oktober 2008 wurde der Kläger nach Griechenland überstellt.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor.

Er habe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Die Beklagte hätte eine materielle Prüfung seines Asylantrags durchführen müssen und nicht seine Abschiebung nach Griechenland anordnen dürfen. Da er in Griechenland keinen Asylantrag gestellt habe und minderjährig ohne Begleitung sei, sei die Beklagte für die Prüfung seines Asylantrags zuständig. In Griechenland drohe ihm ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren, denn Griechenland habe bisher die maßgeblichen europarechtlichen Asylrichtlinien nicht in nationales Recht umgesetzt. Es fehle an Unterkünften sowie medizinischer und sozialer Versorgung. In den Abschiebelagern herrschten katastrophale und unmenschliche Bedingungen. Es komme zu schweren Misshandlungen, und ein effektiver Rechtsschutz in einem rechtsstaatlichen Verfahren werde nicht gewährt. In mehreren europäischen Ländern sei die Überstellung Asylsuchender nach Griechenland inzwischen untersagt. Seinem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung könne die Beklagte nur dadurch genügen, dass sie wegen gegebener Ermessensreduzierung auf null gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch mache.

Zu seinen Gunsten lägen jedenfalls die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 15 c Qualifikationsrichtlinie vor. Afghanistan einschließlich der Hauptstadt Kabul sei unbeschadet der Stationierung ausländischer Truppen einem „innerstaatlichen Konflikt“ unterworfen. Das ergebe sich insbesondere aus einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes hinsichtlich Afghanistans. Die Lage in Afghanistan sei mit der gegenwärtigen Lage im Irak vergleichbar. Aufgrund der vorhandenen willkürlichen Gewalt ergebe sich für ihn bei Rückkehr in seine Heimat eine ernsthafte Bedrohung für Leib und Leben. Ein erhöhtes individuelles Verfolgungsrisiko ergebe sich für ihn daraus, dass er nach etwa zweijähriger Abwesenheit nach Afghanistan zurückkehren solle. Daher greife auch von vornherein nicht die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Das VG Frankfurt habe die Beklagte in einem vergleichbaren Fall verpflichtet, die Folgen des rechtswidrigen Vollzugs einer Abschiebungsanordnung rückgängig zu machen.

Der Kläger hat zunächst angekündigt zu beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 02. Oktober 2008 zu verpflichten, seinen Asylantrag vom 28. August 2008 materiell zu prüfen und zu seinen Gunsten die Feststellung zu treffen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Afghanistan vorliegen,

die Anordnung der Abschiebung nach Griechenland (Ziffer 2 des Bescheides vom 02. Oktober 2008) aufzuheben.

Nachdem die Beklagte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers unter dem 09. Oktober 2008, zugegangen am 20. Oktober 2008, einen inhaltlich mit dem Bescheid vom 02. Oktober 2008 übereinstimmenden Bescheid übersandt hatte, hat der Kläger am 31. Oktober 2008 seine Klage erweitert und angekündigt, zusätzlich zu beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09. Oktober 2008 zu verpflichten, seinen Asylantrag vom 28. August 2008 materiell zu prüfen und zu seinen Gunsten die Feststellung zu treffen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Afghanistan vorliegen,

festzustellen, dass die Anordnung der Abschiebung nach Griechenland gemäß Ziffer 2 des Bescheides vom 09. Oktober 2008 rechtswidrig war.

Nach seiner Überstellung nach Griechenland beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 02. und 09. Oktober 2008 zu verpflichten, sich für seinen Asylantrag für zuständig zu erklären und zu seinen Gunsten die Feststellung zu treffen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen, sowie

festzustellen, dass der Vollzug der Abschiebungsanordnung gemäß Ziffer 2 der Bescheide der Beklagten vom 02. und 09. Oktober 2008 rechtswidrig gewesen ist, und die Beklagte zu verpflichten, die Folgen dieses Vollzugs rückgängig zu machen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Unter dem 18. Februar 2011 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit, dass Deutschland die Zuständigkeit übernehme und eine weitere Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe des nationalen Rechts erfolge. Eine Überstellung nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-VO sei nicht beabsichtigt. Mit Schreiben vom 01. März 2011 stellte die Beklagte gegenüber dem Prozessbevollmächtigten richtig, dass das Schreiben vom 18. Februar 2011 als gegenstandslos zu betrachten sei, da es versehentlich versandt worden sei. Ein Selbsteintritt werde nicht ausgeübt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 24. März 2011 zur Entscheidung der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (einschließlich der Gerichtsakten zu den Aktenzeichen 12 B 58 und 60/08) und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die von dem Kläger erhobene, auf Aufhebung der Bescheide vom 02. und 09. Oktober 2008 gerichtete Anfechtungsklage ist zulässig. Zwar erfordert § 82 Abs. 1 VwGO bei natürlichen Personen in der Regel die Angabe der Wohnungsanschrift. Die Erfüllung dieser Pflicht ist für den Prozessbevollmächtigten des Klägers hier jedoch aus nicht vom Kläger zu vertretenden Gründen unmöglich geworden, nachdem der Kläger nach Griechenland abgeschoben wurde und angesichts der dort für Asylbewerber herrschenden Situation

vermutlich ohne festen Wohnsitz ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.04.1999 - 1 C 24/97 - DVBl 1999, 989). Der Klage fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger hat das Bundesgebiet nicht etwa freiwillig verlassen, weil er sein Asylverfahren nicht mehr betreiben wollte (vgl. dazu BayVGh, Urteil vom 04.04.2001 - 23 B 00.31540 -, juris). Vielmehr wurde er nach erfolgloser Durchführung zweier auf vorläufigen Rechtsschutz gerichteter Verfahren vor dem hiesigen Verwaltungsgericht (Az. 12 B 58 und 60/08) nach Griechenland abgeschoben. Schließlich ist der Kläger hinsichtlich der Aufhebung der Abschiebungsanordnung als klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO) anzusehen, obwohl diese zwischenzeitlich vollzogen wurde. Mit der Aufhebung der Abschiebungsanordnung als rechtswidrig steht zugleich fest, dass die Abschiebung rechtswidrig war. Obwohl die Abschiebung als Realakt nicht aufgehoben werden kann, folgt daraus, dass das pauschal durch jede Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung ausgelöste Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG nicht mehr greift (HessVGh, Beschluss vom 20.01.2004 - 12 TG 3204/03 -, juris).

Die auf Aufhebung der Bescheide vom 02. und 09. Oktober 2008 gerichtete Klage ist auch begründet. Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO. Das Ermessen, das der Beklagten durch Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin II-VO) zugunsten des Klägers eingeräumt ist, ist auf die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts als einzig rechtmäßige Entscheidung reduziert.

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27 a AsylVfG). Wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27 a AsylVfG zuständigen Staat abgeschoben werden soll, ordnet das Bundesamt nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Zwar ist nach der Dublin II-VO prinzipiell Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Nachdem am 15. September 2008 ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II-VO an Griechenland gerichtet wurde, haben die griechischen Behörden mit Schreiben vom 29. September 2008 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers gemäß Art. 10 Abs. 1, 17 Abs. 1

Satz 1 Dublin II-VO erklärt. Entsprechend Art. 19 Abs. 1 Dublin II-VO hat das Bundesamt dem Kläger die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen, sowie die Verpflichtung, ihn an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, mitgeteilt. Gleichwohl ist hier ausnahmsweise die Beklagte für die Überprüfung des Asylantrags zuständig, wengleich die in der Dublin II-VO geregelten Voraussetzungen für Ausnahmen von der Zuständigkeitsregelung (Kap. IV, Art. 15) nicht vorliegen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die mündliche Verhandlung. Dem steht Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO nicht entgegen. Danach ist bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Abgesehen davon, dass dieser Grundsatz nicht für eine eingetretene Veränderung der Sachlage gilt, die die Prüfung der Anwendung von Ausnahmen von dem Zuständigkeitskatalog des Kapitels III Dublin II-VO im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 oder des Art. 15 Dublin II-VO nahelegen, handelt es sich bei der Regelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO nicht um eine vorrangige prozessrechtliche Norm, die § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG verdrängt. Vielmehr verweist die Dublin II-VO, soweit es um Fragen des Prozessrechts geht, auf das innerstaatliche Recht, wie sich aus Art. 19 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 lit. e) Dublin II-VO ergibt (VG Frankfurt, Urteil vom 08.07.2009 - 7 K 4376/07.F.A.(3) u.a. -, juris).

Aufgrund der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Griechenland bestehenden besonderen Situation hinsichtlich der Gewährung eines menschenrechtskonformen Asylverfahrens hat der Kläger einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf den Selbsteintritt der Beklagten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO. Danach kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Diese Bestimmung ist nicht allein im öffentlichen Interesse geschaffen worden, sondern verbürgt den von ihr Betroffenen ein subjektives Recht. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kann ein Einzelner nicht nur dann aus dem Gemeinschaftsrecht subjektive Rechte herleiten, wenn diese ausdrücklich zugesprochen werden. Vielmehr genügt es, wenn aus einer Rechtsnorm klar und eindeutig eine Vergünstigung Einzelner hervorgeht, die keiner Bedingung und keinem zeitlichen Aufschub mehr unterliegt, und weder die Gemeinschaft noch die Mitgliedstaaten einen Spielraum zur Ausgestaltung besitzen. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Dublin II-VO dem Grunde nach erfüllt (VG Frank-

furt, a.a.O. mit weiteren Nachweisen; vgl. auch VG Osnabrück, Urteil vom 19.04.2010 - 5 A 59/10 -; Renner, Ausländerrecht, 9. Aufl., § 27 a Rdnr. 5). Aus dem Wortlaut dieser Norm ergibt sich eine an die Beklagte gerichtete Ermessensermächtigung, deren Zweck allerdings nicht in der Norm selbst seinen Ausdruck gefunden hat, sondern sich aus der Zwecksetzung der Verordnung insgesamt und der im Zuge der durch Art. 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der Fassung des Amsterdamer Vertrags vom 02.10.1997 vorgegebenen gemeinschaftsrechtlichen Asylharmonisierung ergangenen europäischen Richtlinien zum materiellen Asylrecht auf der einen und zum Verfahrensrecht sowie den Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen auf der anderen Seite erschließt (VG Frankfurt, a.a.O.).

Das der Beklagten durch Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO eröffnete Ermessen ist zugunsten des Klägers auf die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts als einzig rechtmäßiger Entscheidung reduziert. Einzustellen in die Ermessensentscheidung ist, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts die tatsächlichen Verhältnisse im griechischen Asylsystem den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Mindeststandards genügen. Diese sind niedergelegt in der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 über die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahme-RL), der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlings-eigenschaft (Verfahrens-RL) und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikations-RL). Das Gericht schließt sich der von mehreren anderen Verwaltungsgerichten (VG Braunschweig, Urteile vom 01.06.2010 - 1 A 47/10 - und 27.12.2010 - 2 A 187/10 -, VG Frankfurt, a.a.O., VG Osnabrück, a.a.O., VG Sigmaringen, Urteil vom 26.10.2009 - A 1 K 1757/09 - und VG Weimar, Urteil vom 18.08.2010 - 5 K 20216/09 -, sämtlich bei juris) gewonnenen Erkenntnis an, dass die gegenwärtige Asylpraxis in Griechenland den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Anforderungen nicht genügt, weil die Situation in Griechenland die Durchführung eines geordneten, humanitären Mindestanforderungen genügenden Asylverfahrens derzeit nicht erwarten lässt. Der EGMR hat die Abschiebung nach Griechenland sogar als Verstoß gegen das Folterverbot angesehen (Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413). Mit Rücksicht auf die besondere Situation in Griechenland hinsichtlich der Gewährung eines menschenrechtskonformen Asylverfah-

rens hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass vom 19. Januar 2011 selbst entschieden, für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen von Drittstaatsangehörigen nach der Dublin II-VO nach Griechenland durchzuführen. Daraus folgt in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass die Beklagte dem Anspruch des Klägers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nur dadurch genügen kann, dass sie von ihrem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO wegen Ermessensreduzierung auf null Gebrauch macht. Es kann daher dahinstehen, ob die Beklagte auch aufgrund einer in ihrem Schreiben vom 18. Februar 2011 enthaltenen verbindlichen Zusage oder im Hinblick auf eine zum Zeitpunkt der Asylantragstellung (Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO) bestehende Minderjährigkeit des Klägers gemäß Art. 6 Dublin II-VO für die materielle Prüfung des Asylantrags des Klägers zuständig ist.

Einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag des Klägers steht nicht entgegen, dass der Kläger sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält (vgl. Renner, a.a.O., Art. 3 GG Rdnr. 112), zumal er dieses nicht freiwillig, sondern - wie ausgeführt - aufgrund zweier gerichtlicher Entscheidungen verlassen hat. Das Bundesamt kann eine Entscheidung nach Aktenlage treffen, denn die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG erforderliche persönliche Anhörung des Klägers zu seinen Asylgründen hat am 29. August 2008, also noch vor seiner Abschiebung stattgefunden.

Ist die Beklagte somit verpflichtet, den Asylantrag des Klägers materiell zu prüfen, erweist sich auch die vom Bundesamt auf der Grundlage von § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlassene Abschiebungsanordnung zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als rechtswidrig, denn Griechenland ist nicht gemäß § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Da die Abschiebungsanordnung somit aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), erübrigt sich die von dem Kläger begehrte Feststellung, dass deren Vollzug rechtswidrig war. Es fehlt insoweit an einem besonderen Feststellungsinteresse (§ 43 Abs. 1 VwGO). Mit der Aufhebung der Abschiebungsanordnung steht zugleich fest, dass deren Vollzug rechtswidrig war.

Abzuweisen ist die Klage hingegen, soweit der Kläger begehrt, zu seinen Gunsten die Feststellung zu treffen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Würde das Gericht ein

entsprechendes Verpflichtungsurteil erlassen, würde dem Kläger eine Tatsacheninstanz, und zwar auf inhaltliche Überprüfung seines Asylbegehrens durch das Bundesamt, genommen (VG Frankfurt, a.a.O.; VG Osnabrück, a.a.O.).

Ebenfalls keinen Erfolg haben kann der Kläger schließlich mit seinem Begehren, die Beklagte zu verpflichten, die Folgen des Vollzugs der Abschiebungsanordnung rückgängig zu machen. Zwar kann ein Betroffener grundsätzlich verlangen, dass die Behörde die Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig macht (§ 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Voraussetzung ist jedoch u.a., dass die Rückgängigmachung rechtlich und tatsächlich noch zulässig und möglich ist (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 3 VwGO; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 113 Rdnr. 87). Hier scheidet eine Rückgängigmachung der Abschiebung des Klägers zumindest daran, dass sein derzeitiger Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist. Sein Prozessbevollmächtigter hat seit nunmehr fast drei Jahren keinen Kontakt mehr zu seinem Mandanten. Es ist nicht erkennbar, welche konkreten Handlungen der Beklagten aufgegeben werden könnten, um dem Kläger unter Übernahme der Kosten eine Wiedereinreise zwecks Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik zu ermöglichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.